VERORDNUNG (EWG) Nr. 133/84 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1984

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2693/83 des Rates vom 26. September 1983 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3660/83 der Kommission vom 23. Dezember 1983 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2693/83 und (EWG) Nr. 2694/83 (2), legt in Artikel 7 fest, daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/82 (4), erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3660/83 hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen, hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Jahr 1984 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Die Anfang Januar 1984 eingereichten Anträge bleiben unter den verfügbaren Mengen ; sie können also in vollem Umfang genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jeder für den Monat Januar 1984 eingereichte Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3660/83 wird in vollem Umfang genehmigt.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Februar 1984 bis zu einer Menge von 9 851 Tonnen Einfuhrlizenzanträge eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1983, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 361 vom 24. 12. 1983, S. 38.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1982, S. 59.